

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 58/10 B

L 5 RS 189/10 (Sächsisches LSG)
S 42 R 1115/07 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

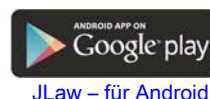
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. September 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.9.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.3.1978 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



7

Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

- "ob nach dem versorgungsrechtlichen Sprachgebrauch (in der Staatspraxis) der DDR am 30.06.1990 ein Industrieanlagenbaubetrieb als Produktionsbetrieb bezeichnet worden ist",
- "inwieweit sich der Produktionsbegriff der ehemaligen DDR infolge der politischen Zielsetzungen bis zum 30.06.1990 geändert hat" und
- "ob die Prüfung des Tatbestandsmerkmals eines volkseigenen Produktionsbetriebes für die Erfüllung eines gebundenen Anspruches auf Einbeziehung in ein Versorgungssystem von dem fordistischen "Produktionsmodell abhängig gemacht werden kann, das in der sozialistischen Betriebswirtschaftslehre keinen Eingang gefunden hat."

8

Hiermit hat die Klägerin schon keine Rechtsfragen zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt. Denn sie bezeichnet lediglich einzelne Begriffe ("Produktion", "fordistisches Produktionsmodell") und Tatbestandsmerkmale ("volkseigener Produktionsbetrieb") als prüfungsrelevant, ohne jedoch das (Bundes-)Gesetz und die darin enthaltenen Normen zu benennen, die ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.

9

Soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung auf § 1 Abs 2 iVm Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung-AVltech (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI DDR 487*) hinweist und den dort verwendeten Begriff des (volkseigenen) "Produktionsbetriebs" für auslegungsbedürftig hält, versäumt sie es, den erneuten/fortbestehenden Klärungsbedarf dieser Problematik darzulegen. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage nämlich auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass weder das BVerfG noch das BSG zu diesem Fragenbereich eine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Entscheidungen die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (*Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).

10

Hieran fehlt es. Die Klägerin trägt selbst vor (*S 3 und 7 der Beschwerdebegründung*), das BSG habe sich bereits im Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) "mit dem Begriff des Produktionsbetriebes auseinandergesetzt" und hebe "in diversen Entscheidungen" (*zB Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 3/06 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 16*) "immer wieder hervor, dass Prototyp des zusatzversorgungsberechtigten Betriebes mit Massenproduktion die volkseigenen



Bau- und Montagekombinate" gewesen seien. Zu ihnen zähle auch der Industriebau, dem der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin im Bereich des Rohrleitungsbaus angehört habe. Dieser habe Montageleistungen massenhaft erbracht, was nach Ansicht des BSG und entgegen den Ausführungen des LSG "geradezu exemplarisch für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzung" sei. Damit macht die Klägerin aber keinesfalls geltend, dass sich die aufgeworfene Frage mit Hilfe vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht beantworten lasse, sondern rügt lediglich, dass das Berufungsgericht in ihrem Fall bereits bestehende höchstrichterliche Rechtsgrundsätze fehlerhaft angewendet habe. Auf die vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)